

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

daß die tres Comitatus zu keiner Zeit in der alten babenbergischen Ostmark nachweisbar sind und daß die zwei Fahnen, mittels deren die Neubelehnung Heinrichs Jasomirgott stattgefunden hat, nur Symbole für verschiedene Territorien sein können. In dieser Überzeugung konnten mich die vorstehenden Untersuchungen¹ nur bestärken: denn durch selbe ist, mit welcher kritischer Vorsicht immer man sie betrachten mag, die Kontinuität der Grafschaftsrechte sowohl als der grundherrlichen der Babenberger weit über das J. 1156 hinaus dargetan und auch die ‚beneficia, que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie‘ sind nunmehr nachgewiesen.

Ich glaube daher den Historikern folgende These zur Diskussion stellen zu dürfen: Die tres comitatus Ottos von Freising sind die Grafschaften, welche die Babenberger schon zur Zeit, als ihnen die Ostmark zur Verwaltung übertragen wurde, innehatten, die also ‚von Alter‘, wie der übliche mittelalterliche Ausdruck lautet, zur Mark gehörten; sie sind es, die durch die zweite Fahne bei der Neubelehnung Jasomirgotts symbolisiert wurden. Die ungewisse Fassung ‚quos tres dicunt‘ rechtfertigt sich dadurch, daß die zwei Teilgrafschaft

verbleibe. Nun gehörte von der Steyrmarch innerhalb der heutigen Landesgrenzen zur Diözese Passau nur die Filialkirche von Traunkirchen, Aussee; wo bliebe da dieser große Teil des steyrischen Herzogtums, wenn damit nicht das zur Diözese Passau von jeher gehörige Gebiet zwischen Hausruck und Ens gemeint war. Ist dem aber so — und ein anderer Fall ist gar nicht denkbar — dann müßte die Frage gelöst werden, wie denn der ‚Traungau‘, wenn er im J. 1156 mit Österreich verbunden wäre, in der Zwischenzeit an das steyrische Herzogtum hätte fallen können. Mir ist ein solcher Anlaß nicht bekannt und wahrscheinlich auch keinem anderen Forscher.

Endlich last not least die Frage: Wie stimmt denn zu der Einverleibung des ‚Traungaus‘ um J. 1156 in das neue Herzogtum Österreich die fortgesetzte Verleihung des Blutbannes von Kaiser und Reich an die Schauenberger trotz der Bestimmung des Minus: ‚ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam institiam presumat exercere‘?

¹ Ob nach diesen die von Uhlirz behauptete Gleichzeitigkeit des Zusatzes im sogenannten Chron. breve Mellic. aufrecht erhalten werden kann, stelle ich der Fachwelt anheim, verweise übrigens auf den Abschnitt ‚Rotensala‘ S. 519—531 dieser Arbeit und meinen Aufsatz in den Forschungen zur Gesch. Bayerns XVI. 294—303.